

Studienordnung für das Fach Musik als Begleitfach im Bachelor-Studiengang Erziehungswissenschaft

Auf der Grundlage des § 44 Absatz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert mit Artikel 4 des Gesetzes vom 15.06.2017 (Nds. GVBl. S. 172), hat der Fachbereich 2 Kulturwissenschaften und Ästhetische Kommunikation der Universität Hildesheim am 27.06.2018 die folgende Studienordnung für das Fach Musik als Begleitfach im Bachelor-Studiengang Erziehungswissenschaft beschlossen.

§ 1

Aufgaben der Studienordnung

(1) Die Studienordnung für das Fach Musik enthält die Regelungen für ein ordnungsgemäßes Studium im Fach Musik im Sinne der jeweils gültigen Prüfungsordnung des Bachelor-Studiengangs Erziehungswissenschaft.

(2) Die Studienordnung legt – in Verbindung mit der Prüfungsordnung – den Inhalt und den Aufbau des Studiums fest und dient als Grundlage für die Planung des Studiums seitens der Studierenden, für die Beratung der Studierenden und für die Planung des Lehrangebots.

§ 2

Umfang und Gliederung des Studiums, Ziel des Studiums

(1) Der Umfang des Begleitfaches beträgt 27 Leistungspunkte (LP).

(2) Das Studium gliedert sich in drei Module: Musikpraxis (11 LP), Musikwissenschaft (8 LP) und Musikvermittlung (8 LP).

(3) Das Begleitfach Musik soll Studierenden, die eine berufliche Tätigkeit in einem Bereich mit Berührungspunkten zur Musik anstreben, einen Einblick in die Grundlagen des Faches verschaffen.

§ 3

Prüfungsleistungen / Studienleistungen

(1) In jedem Modul ist mindestens eine Prüfungsleistung zu erbringen. Diese kann sich als Modulprüfung auf alle im Rahmen des Moduls belegten Lehrveranstaltungen beziehen. Ebenfalls um eine Modulprüfung handelt es sich, wenn die Prüfung sich nur auf eine der im Modul belegten Lehrveranstaltungen bezieht und in den anderen zum Modul gehörigen Lehrveranstaltungen bewertete, aber unbenotete Studienleistungen gefordert werden. Bei mehreren, an verschiedene Veranstaltungen gebundene Prüfungsleistungen handelt es sich um Modulteilprüfungen. Die Modulnote errechnet sich als mit den Anrechnungspunkten gewichtetes arithmetisches Mittel der entsprechenden Teilnoten.

(2) Ob für ein Modul eine Modulprüfung oder Modulteilprüfungen vorgesehen und welche Prüfungsleistungen zu erbringen sind, ist den Modulhandbüchern zu entnehmen.

(3) Die konkrete Zuordnung der Prüfungsleistung bzw. Prüfungsleistungen zu einem Modul bzw. einer Lehrveranstaltung erfolgt bei Modulprüfungen durch den Modulbeauftragten oder die Modulbeauftragte, bei Modulteilprüfungen durch den Anbieter bzw. die Anbieterin der entsprechenden Lehrveranstaltung. Die Bekanntgabe der zu erbringenden Prüfungsleistung bzw. Prüfungsleistungen erfolgt entweder im Vorlesungsverzeichnis oder gesondert zu Beginn der Vorlesungszeit.

§ 4 Studienberatung

Studienberatung ist ein integraler Bestandteil des Studienganges. Alle im Fach Musik hauptamtlich Lehrenden bieten Studienberatung an, insbesondere durch regelmäßige Sprechstunden. Allen Studierenden wird empfohlen, diese Sprechstunde nicht nur zur Vorbereitung von Prüfungen, sondern auch für die Planung des eigenen Studiums und insbesondere für alle fachlichen Probleme und Fragen ihres Studiums zu nutzen.

§ 5 Beschreibung der Studienvarianten, Modulhandbuch, Modellstudienpläne

- (1) Eine ausführliche Beschreibung aller Module liefert das Modulhandbuch (Anlage 1).
- (2) Zur Orientierung bietet Anlage 2 einen Modellstudienplan.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hildesheim in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die im Wintersemester 2018/19 ihr Studium im Bachelor-Studiengang Erziehungswissenschaft an der Universität Hildesheim aufgenommen haben. Studierende, die vor dem 01.10.2018 in den Studiengang Erziehungswissenschaft eingeschrieben sind, können dem Prüfungsamt gegenüber schriftlich erklären, dass sie das Begleitfach Musik nach dieser Ordnung studieren wollen.

Anlage 1: Modulhandbuch

Im Modulhandbuch verwendete Abkürzungen:

LP	Leistungspunkt, 1 LP = 30 h Arbeitsaufwand (Workload)
V	Vorlesung
S	Seminar
P	Praktikum
Ü	Übung, auch praktisch
LV	Lehrveranstaltung
BM	Basismodul
AM	Aufbaumodul
VM	Vertiefungsmodul
TM	Teilmodul
K	Kontaktzeit
V+N	Vor- und Nachbereitungszeit / Selbststudium

Basismodul (BM 1) „Musikpraxis“	
Modulnummer:	ERZ_Mus_BM1
ModulleiterIn:	Prof. Dr. Matthias Kruse
Kompetenz- und Lernziele:	Die Studierenden sind in der Lage, ihrem Entwicklungsstand gemäß Musikwerke darzubieten. Sie haben sich Methoden der musikalisch-künstlerischen Aneignung von Musikwerken erarbeitet und können die Gitarre zur Begleitung von Liedern einsetzen.
Pflicht oder Wahlpflichtmodul	PF
Lehr- und Lernformen:	TM 1 Instrumental- bzw. Gesangsunterricht Hauptfach (Ü): 1. Studienjahr 3 LP TM 2 Instrumental- bzw. Gesangsunterricht Hauptfach (Ü): 2. Studienjahr 3 LP TM 3 Instrumentalunterricht im Nebeninstrument Gitarre (Ü): 3. Studienjahr 3 LP TM 4 Liedbegleitung (Ü) 2 LP
Lehrinhalte:	Erarbeitung von Musikwerken
Zugangsvoraussetzung:	keine
Anzahl der Leistungspunkte (LP):	11 LP TM 1 + 2: 6 LP (Dauer: 4 Semester, je 0,5 Stunde Unterricht pro Semester) TM 3: 3 LP (Dauer: 2 Semester = 0,5 Stunde Unterricht pro Semester) TM 4: 2 LP / 2 SWS
Workload:	330h TM 1 3 LP / (2 SWS), 90 h = K: 12 h / V+N: 78 h TM 2 3 LP / (2 SWS), 90 h = K: 12 h / V+N: 78 h TM 3 3 LP (1 SWS), 90 h = K: 12 h / V+N: 78 h TM 4 2 LP / (2 SWS) , 60 h = K: 22,5 h / V+N: 37,5 h
Dauer in Semestern:	6
Häufigkeit des Angebots:	jedes Semester
Empfohlenes Studiensemester	1-6
Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung	Regelmäßige Teilnahme
Prüfungsleistungen (Art, Umfang)	Instrumental- bzw. Gesangsprüfung Hauptfach 4. Semester (15 Min.), Prüfung Liedbegleitung Gitarre 6. Semester (10 Min.)
Studienleistungen (Art und Umfang)	Aktive Teilnahme
Zuständige Ständige Prüfungskommission:	Ständige Prüfungskommission für den Bachelor-Studiengang Erziehungswissenschaft

Basismodul (BM 2) „Musikwissenschaft“	
Modulnummer:	ERZ_Mus_BM2
ModulleiterIn:	Dr. Ulrich Bartels
Kompetenz- und Lernziele:	Die Studierenden sind in der Lage, Themen, Arbeitsweisen und Probleme der Musikwissenschaft darzustellen, Bereiche der systematischen bzw. der historischen Musikwissenschaft zu benennen und hinsichtlich ihrer Inhalte zu erläutern und ausgewählte Problemfelder bzw. Fragestellungen zu erarbeiten. Sie sind vertraut mit den theoretischen Grundlagen der Musik, können sie hörend erfassen, erläutern und anwenden.
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	PF
Lehr- und Lernformen:	TM 1 Vorlesung/Seminar: Musikwissenschaft nach Wahl 3 LP TM 2 Vorlesung/Seminar: Musikwissenschaft nach Wahl 3 LP TM 3 Übung: Harmonielehre 1 (1. Semester) 2 LP
Lehrinhalte:	TM 1+2: Ausgewählte Felder der Musikwissenschaft TM 3: Grundlagen der Musiktheorie und ihre Anwendung
Zugangsvoraussetzungen:	Keine
Anzahl der Leistungspunkte (LP):	8 LP (6 SWS) TM 1: 3 LP (2 SWS) (V oder S) TM 2: 3 LP (2 SWS) (V oder S) TM 3: 2 LP (2 SWS) (Ü)
Workload:	240 h TM 1: 90 h = K: 22,5 h / V+N: 67,5 h TM 2: 90 h = K: 22,5 h / V+N: 67,5 h TM 3: 60 h = K: 22,5 h / V+N: 37,5 h
Dauer in Semestern:	6 Semester
Häufigkeit des Angebots:	TM1+2: jedes Semester; TM 3: jedes WS
Empfohlenes Studiensemester	1-6
Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung:	Regelmäßige Teilnahme
Prüfungsleistungen (Art und Umfang)	Teilmodulprüfungen TM 1 oder 2: Referat mit Ausarbeitung (ca.10 Seiten) oder Hausarbeit (10 Seiten) TM 3: Klausur
Studienleistungen (Art und Umfang)	TM 1+2: Referat (ohne schriftl. Ausarbeitung), Protokoll, schriftl. Hausaufgabe
Zuständige Ständige Prüfungskommission:	Ständige Prüfungskommission für den Bachelor-Studiengang Erziehungswissenschaft

Basismodul 3 (BM 3) „Musikvermittlung“	
Modulnummer:	ERZ_Mus_BM3
ModulleiterIn:	Prof. Dr. Matthias Kruse

Basismodul 3 (BM 3) „Musikvermittlung“	
Kompetenz- und Lernziele:	Die Studierenden sind in der Lage, Themen, Arbeitsweisen und Probleme der Musikpädagogik bzw. Musikvermittlung darzustellen und einzelne Problemfelder und Fragestellungen zu erarbeiten.
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	PF
Lehr- und Lernformen:	TM 1 Seminar: Einführung in die Musikpädagogik (Überblick) 2 LP TM 2 Seminar: Musikvermittlung 3 LP TM 3 Seminar: Musikvermittlung 3 LP
Lehrinhalte:	TM 1: Grundlagen der Musikpädagogik TM 2+3: Erschließung von Themenfeldern der außerschulischen oder schulischen Musikvermittlung / Musikpädagogik
Zugangsvoraussetzungen:	Keine
Anzahl der Leistungspunkte (LP):	8 LP (8 SWS) TM 1: 2 LP (2 SWS) (S) TM 2: 3 LP (2 SWS) (S) TM 3: 3 LP (2 SWS) (S)
Workload:	240 h TM 1: 60 h = K: 22,5 h / V+N: 37,5 h TM 2: 90 h = K: 22,5 h / V+N: 67,5 h TM 3: 90 h = K: 22,5 h / V+N: 67,5 h
Dauer in Semestern:	6 Semester
Häufigkeit des Angebots:	jedes Semester
Empfohlenes Studiensemester	1-6 Semester
Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung:	Regelmäßige Teilnahme
Prüfungsleistungen (Art und Umfang)	Referat mit schriftl. Ausarbeitung (10 Seiten) oder Hausarbeit (10 Seiten) Teilmodulprüfungen
Studienleistungen (Art und Umfang)	Referat (ohne schriftl. Ausarbeitung), Protokoll, schriftl. Hausaufgabe
Zuständige Ständige Prüfungskommission:	Ständige Prüfungskommission des Bachelor-Studiengangs Erziehungswissenschaft

Anlage 2: Modellstudienplan für das Begleitfach Musik

Erläuterungen:

- Modul ist verpflichtend im / in den markierten Fachsemester/n zu belegen.
- Modul kann wahlweise in den markierten Fachsemestern belegt werden.
- Es gibt keine Vorgaben, in welchem Fachsemester das Modul belegt werden soll.

FSem	BM 1 Musikpraxis		BM 2 Musikwissenschaft		BM 3 Musikvermittlung	
	SWS	LP	SWS	LP	SWS	LP
1	0,5	1,5	2	2	2	2
2	0,5	1,5			2	3
3	0,5	1,5	2	3		
4	0,5	1,5			2	3
5	0,5	1,5	2	3		
6	2,5	3,5				
Summe	5	11	6	8	6	8